BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 393. Sitzung am 29. März 2017 Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2017

- 1. Änderung der 5. Bestimmung zum Abschnitt 19.4 EBM
 - 5. Die Berechnung der Gebührenordnungspositionen **19451 19450** bis 19456 setzt die Angabe der zur Behandlung geplanten und/oder eingesetzten Arzneimittel voraus.
- 2. Änderung der Gebührenordnungsposition 40150 im Abschnitt 40.5 EBM

40150 Kostenpauschale für drei ausgegebene Testbriefchen, wenn die Leistung**en** entsprechend der Gebührenordnungsposition**en 01734 oder** 32040 nicht erbracht werden konnte**n**

1,30 Euro

Die Kostenpauschale nach der Nr. Gebührenordnungsposition 40150 ist im Behandlungsfall nicht neben denr Gebührenordnungspositionen 01734 und 32040 berechnungsfähig.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2017

Änderung der Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 40152 im Abschnitt 40.5 EBM

Die Kostenpauschale nach der Nr. Gebührenordnungsposition 40152 ist im Behandlungsfall nicht neben denr Gebührenordnungspositionen 32040 und 32041 berechnungsfähig.